

**Erste Satzung zur Änderung der Entgelteordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 4. Mai 2011

Aufgrund von §§ 31 Absatz 3 und 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“:

Artikel 1

Die Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ vom 10. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Von den Entgelten kann auf Antrag und mit Zustimmung der Hochschulleitung teilweise oder vollständig zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses abgesehen werden, sofern die Einnahmen die Kosten des Studiengangs decken.“

b. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 13. April 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 4. Mai 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.06.2011

¹ Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. August 2008